

Nachschlagewerk: ja
BGHZ: nein

BEG-SchlußG Art. IV Nr. 1 Abs. 4 Satz 2, Art. III Nr. 1 Abs. 2

Die Angleichung wird in ihrem Umfange nicht durch die Verweisung des Art. IV Nr. 1 Abs. 4 Satz 2 auf Art. III Nr. 1 Abs. 2 Halbsatz 2 BEG-SchlußG beschränkt. Diese entsprechend anzuwendende Vorschrift betrifft nur die Voraussetzungen eines Entschädigungsantrages nach Art. III Nr. 1 Abs. 1 BEG-SchlußG und dessen Wirkung für andere Einzelansprüche.

BGH, Urt. v. 10. Juli 1969 - IX ZR 360/67 - OLG Düsseldorf
LG Düsseldorf

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 360/67

URTEIL

Verkündet am
10. Juli 1969
Pohl,
Justizhauptsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Alice A [REDACTED], [REDACTED] C [REDACTED] M [REDACTED], F [REDACTED] W [REDACTED]
B [REDACTED], England,

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägerin und Revisionsklägerin,

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde in Düsseldorf,

Beklagten und Revisionsbeklagten

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 19. Juni 1969 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Maaß, Dr. Graf, von der Mühlen und Henkel für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 30. Juni 1967 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

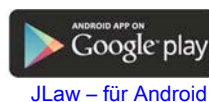
Tatbestand:

Die 1896 geborene jüdische Klägerin wanderte 1936 mit ihren Angehörigen von Duisburg nach Prag aus. 1939 hielt sich die Familie aus Verfolgungsgründen in Prag etwa drei Monate verborgen und ging dann über Italien nach England. Hier wurden der Ehemann der Klägerin und ihr Sohn 1940 interniert. 1946 starb der Ehemann an einem Krebsleiden.

Durch ein rechtskräftig gewordenes Urteil vom 26. Mai 1964 wurden der Klägerin Kapitalentschädigung und Heilverfahren wegen Gesundheitsschadens für die Zeit vom 1. Januar 1939 (Beginn der Verfolgung) bis zum 30. September 1946 (Tod des Ehemannes) zuerkannt. Nach den Feststellungen dieses Urteils



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



waren neurovegetative Störungen auf der Grundlage einer anlagebedingten Psychasthenie durch die Verfolgung wesentlich mitverursacht; jedoch hätte der Tod des Mannes Störungen gleicher Art und gleichen Grades ab 1. Oktober 1946 auch ohne Verfolgung hervorgerufen (§ 9 Abs. 5 BEG).

Im Dezember 1965 beantragte die Klägerin, über den Gesundheitsschaden erneut zu entscheiden (Art. IV Nr. 1 Abs. 1a BEG-SchlussG). Die Entschädigungsbehörde ließ die medizinische Beurteilung des Falles im Vorprozeß durch ihren Gutachterdienst überprüfen. Sie lehnte eine zusätzliche Entschädigungsleistung ab, weil die Nachprüfung ergeben habe, daß die damalige Beurteilung "unter Berücksichtigung des Vorbringens und der früheren tatsächlichen Feststellungen" nicht geändert werden könne.

Die Klage blieb erfolglos. Auch die Berufung der Klägerin, gerichtet auf weitere Kapitalentschädigung, Rente und Heilverfahren, wurde zurückgewiesen. Mit der Revision beantragt die Klägerin, den Rechtsstreit zur anderweiten Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Das beklagte Land hat sich im Revisionsverfahren nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Den Klageanspruch auf Kapitalentschädigung für die Zeit nach dem 30. September 1946 hält der Berufsungsrichter schon deswegen für unbegründet, weil im Angleichungsverfahren nach Art. IV Nr. 1 Abs. 1 a BEG-SchlussG nur eine Rente verlangt und bewilligt werden könne. Es ist anzu-

nehmen, daß er aus dem gleichen Grunde den Klageantrag auf Erweiterung des Heilverfahrensanspruchs nicht beschieden hat.

Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. Die Angleichungsbestimmung ordnet eine neue Entscheidung über den Anspruch für Gesundheitsschaden an, wenn früher eine Rente aus medizinischen Gründen abgelehnt worden ist. Nach Art. IV Nr. 1 Abs. 5 BEG-SchlußG ist der Anspruch nach den Vorschriften des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung des Art. I des Schlußgesetzes neu festzusetzen. Der Anspruch wegen einer Schädigung der Gesundheit umfaßt nach § 29 BEG auch Kapitalentschädigung und Heilverfahren. Die bisherige Ablehnung der Rente ist also nur die Voraussetzung für die Wiedereröffnung des rechtskräftig abgeschlossenen Entschädigungsverfahrens. Der Bedingungssatz, der das Angleichungsverfahren an diese Voraussetzung knüpft, besagt nichts über den Umfang der Überprüfung. Eine Beschränkung der Angleichung auf den Rentenanspruch kann ihm nicht entnommen werden.

Der Wortlaut des Gesetzes ist eindeutig. Die sich bei wortgetreuer Anwendung ergebende Lösung ist auch nicht sinnwidrig. Voraussetzung einer Gesundheitsschadensrente ist nach §§ 31 Abs. 1, 12 BEG ein den 1. November 1953 überdauernder Verfolgungsschaden. In Betracht kommen nur nachhaltige erhebliche Schädigungen, die nach der Auffassung des Entschädigungsgesetzgebers den Ausgleich durch Dauerleistungen erfordern. Der gesetzlichen Regelung kann daher die Absicht zugrundeliegen, solche auch 1953 noch nicht überwundene Schädigungen einer umfassenden Nachprüfung zuzuführen. Es kann nicht gesagt werden, daß die unterschiedliche Behandlung des Anspruchs auf Kapitalentschädigung in Fällen, in denen daneben ein Renten-

anspruch erhoben, und solchen, in denen dieser Teilanspruch nicht geltendgemacht worden war, sich unter keinem sachlichen Gesichtspunkt rechtfertigen ließe. Daher ist für eine Auslegung der Vorschrift gegen ihren Wortlaut kein Raum.

Daraus, daß der Vorsitzende des Wiedergutmachungsausschusses nach seinem Bericht an den Bundestag (Drucks. IV/3423 S. 20) anscheinend nur den Rentenanspruch im Auge gehabt hat, kann nichts hergeleitet werden. Denn diesem Bericht und den Protokollen des Ausschusses ist nicht zu entnehmen, daß eine Beschränkung des Angleichungsverfahrens auf den Rentenanspruch erörtert und beschlossen worden ist und daß sie dem Bundestag unter einer sprachlich entgegenstehenden Formulierung vorgeschlagen werden sollte. Es sei darauf verwiesen, daß sich das Gesetz bei der Regelung der übrigen Angleichungsfälle (Art. IV Nr. 1 Abs. 2 und 3) des Wortes "soweit" bedient, das zur sachlichen Beschränkung der Nachprüfung geeignet und gebräuchlich ist.

Die Gewährung einer Rente lehnt das Berufungsurteil mit der Begründung ab, der gegenwärtige Stand der medizinischen Erkenntnis rechtfertige keine andere Beurteilung des im Vorprozeß festgestellten psychischen Zustandes der Klägerin. Dieser Erwägung liegt jedoch keine Nachprüfung der medizinischen Auffassung der Entschädigungsbehörde zugrunde. Vielmehr sieht sich der Berufungsrichter im Gegensatz zu der Behörde aus Rechtsgründen an einer medizinischen Überprüfung des Falles gehindert. Er geht davon aus, daß die Entscheidung über die Rente im Vorprozeß auf der mutmaßlichen Entwicklung des Anlageleidens ohne Hinzutreten der Verfolgungsbelastung (§ 9 Abs. 5 BEG) beruhe. Eine eigene Feststellung über die Entwicklung des Leidens

lehnt er ab, weil sich seit Erlaß jenes Urteils "in der Frage, unter welchen Voraussetzungen ein verfolgungsbedingt ausgelöstes Leiden unter dem Gesichtspunkt der überholenden Kausalität von einem bestimmten Zeitpunkt ab nicht mehr als verfolgungsbedingt anzusehen ist, die medizinischen Auffassungen nicht grundlegend gewandelt haben."

Ein Wandel der medizinischen Auffassung über den in der Vorentscheidung festgestellten Leidenszustand und seinen Zusammenhang mit der Verfolgung wird jedoch in Art. IV Nr. 1 Abs. 1 a BEG-SchlußG nicht vorausgesetzt. Diese Vorschrift ist zwar in das Gesetz aufgenommen worden, um eine Anpassung früherer Entscheidungen an gewandelte ärztliche Anschauungen auf einigen wichtigen Gebieten der Verfolgtenmedizin zu ermöglichen. Das Gesetz eröffnet aber die Nachprüfung nicht nur für den Fall, daß sich hinsichtlich des vom Anspruchsteller behaupteten Leidens ein solcher Wandel feststellen läßt. Über den gesetzgeberischen Anlaß hinausgehend stellt es jede vollständige Ablehnung der Rente aus medizinischen Gründen zur Überprüfung.

Auch insoweit ist der Gesetzeswortlaut eindeutig. Im übrigen ergeben in diesem Punkte die Materialien zum Schlußgesetz, daß der Gesetzgeber die im Regierungsentwurf vorgesehene Beschränkung auf Fälle des medizinischen Anschauungswandels, weil undurchführbar, bewußt fallen gelassen hat (BGH RZW 1969, 358 und das zur Veröffentlichung bestimmte Urteil des Senats vom 10. Juli 1969 - IX ZR 118/68).

Wird durch Art. IV Nr. 1 Abs. 1 a BEG-SchlußG die Prüfung eines Entschädigungsanspruchs wegen Gesundheitsschadens wiedereröffnet, dann ist sie allein durch Art. IV Nr. 1 Abs. 5 beschränkt. Wie in der Entscheidung vom 10. Juli 1969 - IX ZR 118/68 - dargelegt, sind die Feststellungen medizinischer Natur (Befund, Diagnose, Verfolgungszusammenhang, Erwerbsminderungsgrad) unbegrenzt berichtigungs- und ergänzungsfähig. Die Entschädigungsorgane sind nur an Feststellungen nichtmedizinischer Natur gebunden, die zur Grundlage der Vorentscheidung gemacht worden sind. Soweit also das Urteil des Landgerichts im Vorprozeß Feststellungen positiver oder negativer Art über das Emigrationschicksal der Klägerin nicht enthält, können sie entgegen der Auffassung des Berufungsrichters nunmehr nachgeholt werden.

Hilfsweise wird im Berufungsurteil erwogen, daß der Klägerin schon nach der ärztlichen Beurteilung im früheren Verfahren eine Rente zugestanden hätte und daß sie deswegen durch Art. IV Nr. 1 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit Art. III Nr. 1 Abs. 2 Halbsatz 2 BEG-SchlußG mit ihrem Rentenanspruch ausgeschlossen werde.

Damit wird jedoch die Tragweite des Art. III Nr. 1 Abs. 2 BEG-SchlußG verkannt. Diese Vorschrift ergänzt die Fristsetzung des Abs. 1 durch weitere Bestimmungen für eine Antragstellung nach Art. III Nr. 1 Abs. 1; sie betrifft die Voraussetzungen eines wirksamen Wiedergutmachungsverlangens, das sich auf das Schlußgesetz stützt, und seine Wirkungen für andere Einzelansprüche (OLG München RzW 1968, 227; vgl. auch Brunn-Hebenstreit, BEG-SchlußG Art. III Rdz. 5-11).

Der frist- und formgerecht angemeldete Einzelanspruch wird auch durch den zweiten Halbsatz von Art. III Nr. 1 Abs. 2 in seinem Umfange nicht beschränkt; insbesondere besagt diese Bestimmung nicht, daß durch die neue Entscheidung nur Anspruchsspitzen zugebilligt werden könnten, die erstmalig durch das Schlußgesetz begründet werden. Sie schließt vielmehr nur solche Einzelansprüche aus, die von Art. I BEG-SchlußG nicht berührt worden sind. Das ergibt sich eindeutig aus der Zuordnung dieser Bestimmung zu den Voraussetzungen und Wirkungen der Neuanträge.

Da die Wiederanmeldung des Gesundheitsschadensanspruchs der Klägerin schon nach Art. IV Nr. 1 Abs. 4 Satz 1 BEG-SchlußG frist- und formgerecht war, greift Art. III Nr. 1 Abs. 2 nicht ein. Entgegen der Auffassung des Berufungsrichters kommt es also nicht darauf an, ob der Klägerin eine Rente zugestanden hätte, wenn die Entschädigungsorgane letztinstanzlich den ärztlichen Sachverständigen des früheren Verfahrens gefolgt und davon ausgegangen wären, daß die Erwerbsfähigkeit der Klägerin ohne die Verfolgung auch nach dem Tode ihres Mannes noch um 10 % - das heißt: um mehr als ein Viertel der Gesamtminderung (§ 4 der 2. DV-BEG) - höher gelegen hätte.

Der Berufungsrichter wird sich somit eine eigene Überzeugung von Art, Umfang und Entwicklung der Gesundheitsschäden der Klägerin und von deren Zusammenhang mit der Verfolgung bilden müssen.

Das einzuschlagende Verfahren richtet sich - abgesehen von der oben erörterten Bindung an die nichtmedizinischen Feststellungen, auf denen das Urteil vom 26. Mai 1964 im Vorprozeß beruht - nach den allgemeinen

Regeln. Grundsätzlich ist es deshalb auch nicht-ausgeschlossen, daß über den Neuantrag ohne vorherige Zuziehung eines ärztlichen Sachverständigen entschieden wird. In diesem Falle muß aber das Urteil ausweisen, daß der Berufungsrichter über die notwendige Kenntnis des gegenwärtigen Standes der medizinischen Wissenschaft verfügt und daß er diese außerhalb der allgemeinen Lebenserfahrung liegende Kenntnis im Rechtsstreit zur Erörterung gestellt hat (BGH RnW 1967, 371).

Mai

Maaß

Graf

von der Mühlen

Henkel